

Erlass e12-06-01 vom 27. Juni 2012

**Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen
Absehen von der Erfüllung der Passpflicht nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG**

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen scheidet auch in den Fällen einer sozialen und wirtschaftlichen Integration nach einem langjährigen Aufenthalt häufig an der fehlenden Erfüllung der Passpflicht.

Von der Erfüllung der Passpflicht soll in Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG abgesehen werden, wenn der Ausländer einen Pass in zumutbarer Weise nicht erlangen kann. In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz auszustellen.

Für die von den Ausländerbehörden insoweit zu treffenden Entscheidungen sind folgende Maßgaben zu beachten:

1. Der Ausländer ist auf seine Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung hinzuweisen. Die Bemühungen, die zur Erfüllung der Passpflicht gefordert werden, sind von den Ausländerbehörden festzulegen und dem Ausländer schriftlich mitzuteilen. Bei der Festlegung sind die aktuell vorliegenden Kenntnisse über die Möglichkeiten der Passbeschaffung für das jeweilige Herkunftsland zu berücksichtigen.
2. Die Erfüllung der Passpflicht im Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist regelmäßig in folgenden Fällen unzumutbar:
 - 2.1. bei nachhaltiger Verweigerung des Zutritts zur Auslandsvertretung oder bei Verweigerung der Möglichkeit einer Passantragstellung,
 - 2.2. wenn der Ausländer oder im Herkunftsstaat lebende Familienangehörige durch die Übermittlung persönlicher Daten an die Auslandsvertretung gefährdet werden können,
 - 2.3. bei Verweigerung der Passausstellung oder der Ausstellung hierfür notwendiger Dokumente durch den Herkunftsstaat,
 - 2.4. wenn für die Passbeschaffung eine Reise in den Herkunftsstaat notwendig wäre und diese nicht zumutbar ist,
 - 2.5. wenn die Ausstellung oder Verlängerung eines Passes von der Erfüllung der Wehrpflicht im Herkunftsstaat abhängig gemacht wird und dies unzumutbar ist; bei der Beurteilung sind insbesondere die Dauer des Aufenthalts in Deutschland, bestehende familiäre Beziehungen und eine soziale Verwurzelung, die Auswirkungen auf eine berufliche Tätigkeit sowie die Höhe einer möglichen Ablösesumme im Verhältnis zu den Einkommensverhältnissen des Ausländers zu berücksichtigen oder
 - 2.6. wenn bei Minderjährigen der Integrationsprozess erschwert würde, wenn der Abschluss einer für die Passausstellung notwendigen Registrierung im Herkunftsland ab-



gewartet werden müsste.

3. Sofern aufgrund der Vorgaben des Herkunftsstaates erforderlich, ist dem Ausländer eine Zusage der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Vorlage bei der Auslandsvertretung und/oder dem Herkunftsstaat auszuhändigen.
4. Über die Bemühungen zur Passbeschaffung sind geeignete Nachweise beizubringen. Kann eine Bestätigung der Auslandsvertretung bzw. des Herkunftsstaates nicht erlangt werden, ist der Nachweis auch anderweitig möglich. Die Festlegungen der Ausländerbehörde (siehe oben 1.) sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen.
5. Wird von der Erfüllung der Passpflicht wegen Unzumutbarkeit abgesehen, ist die Aufenthaltserlaubnis in Form eines Ausweisersatzes auszustellen.

Eine Aufenthaltserlaubnis in Form eines Ausweisersatzes ist auch zu erteilen, wenn der Ausländer die erforderlichen und zumutbaren Schritte zur Erlangung eines Passes eingeleitet hat, die Passausstellung jedoch drei Monate nach Antragstellung noch nicht erfolgt ist und abzuwarten ist, dass innerhalb der nächsten drei Monate nicht mit der Aushändigung des Passes zu rechnen ist.

6. Der Ausländer ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Verpflichtungen zur Passbeschaffung nach § 48 Abs. 3, zur Antragstellung nach § 80 Abs. 4 AufenthG und die ausweisrechtlichen Pflichten nach § 56 AufenthV fortbestehen.
7. Der Ausländer ist darauf hinzuweisen, dass für Reisen zusätzlich ein Reiseausweis für Ausländer erforderlich sein kann.

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.